



Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952² über die Familienzulagen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks
Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 20
Aufgehoben*

*Art. 21 Abs. 2
Aufgehoben*

Art. 25a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Rückstellung nach dem aufgehobenen Artikel 20 Absatz 1 für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und selbstständigerwerbende Landwirte wird mit Inkrafttreten dieser Änderung aufgelöst.

² Die Mittel der Rückstellung werden ohne Verzinsung innert zwei Jahren an die Kantone ausbezahlt.

¹ BB1 ...
² SR 836.1

³ Die Anteile der Kantone an den Mitteln der Rückstellung bemessen sich nach den im Kanton in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichteten Familienzulagen in der Landwirtschaft.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.